

VERTRAGSBEDINGUNGEN KINDERKRIPPEN ab 01.01.2023

Tagesbetreuung für Kinder ab 4 Monate bis Schuleintritt

1. Die Kinderbetreuungseinrichtung dient zur Tagesbetreuung von Kindern im Alter **ab vier Monaten bis zum Schuleintritt** und ist von Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 17.15 Uhr geöffnet. Es gibt zusätzlich eine kostenpflichtige Abendgruppe von 17.15-18.00 Uhr. An allgemeinen Feiertagen und während der Betriebsferien bleibt die Einrichtung geschlossen.
2. **Anmeldung** Die Anmeldung eines Kindes in eine Betreuungseinrichtung muss durch eine erziehungsrechtliche Person erfolgen. Das Aufnahmeverfahren erfolgt durch die Einrichtungsleitung, welcher auch das Auswahlverfahren untersteht. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht. Primär stehen die offenen Plätze Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen zur Verfügung. Im Konfliktfall entscheidet die Abteilungsleitung, Kinder- und Jugendbetreuung.
3. **Kosten / Tagesstarif** Das Betreuungsangebot ist kostenpflichtig. Der Tagesstarif für die Betreuung eines Kindes wird, mittels der von den Erziehungsberechtigten eingereichten **aktuellen** Einkommensunterlagen, nach dem Bruttoeinkommen errechnet. Die Überprüfung des Tagesstarifes erfolgt jährlich, jeweils im Monat Januar. **Veränderungen** des Einkommens sind meldepflichtig. Eine **Neuberechnung** des Tagesstarifes kann in begründeten Fällen innert Monatsfrist erfolgen. Werden zur Berechnung des Betrages **unvollständige oder falsche Angaben** geliefert, steht es der Betreuungseinrichtung frei a) keine Betreuungsvereinbarung abzuschliessen, b) die Einstufung nach dem Vollkostenbeitrag vorzunehmen, c) von der Betreuungsvereinbarung zurück zu treten. Unterbleibt die Meldung für die Neuberechnung innerhalb der gesetzlichen Frist, erfolgen keine Rückzahlungen und werden zusätzlich geschuldete Beiträge nachgefordert. Die kostenpflichtige Abendgruppe wird jeweils mit Fr. 10.00 am Tag separat verrechnet und muss verbindlich angemeldet werden.
4. **Zahlungsausstände** Bei unbegründeten Zahlungsrückständen von Betreuungsabrechnungen (Verfügungen), von mehr als einem Monat, kann das Betreuungsverhältnis gekündigt werden. Bei wiederholten Zahlungsverzögerungen wird eine Akontozahlung verlangt.
5. **Kranke Kinder** sollen bis zur vollständigen Genesung zuhause bleiben. Bei Kindern, welche Medikamente einnehmen, oder bestimmte Allergien haben, muss die Einrichtungsleitung informiert werden. Erkrankt ein Kind während der Betreuung, wird ein Erziehungsberechtigter sofort benachrichtigt. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten ihren Arbeitsort bekannt geben und einen Stellenwechsel oder Änderung der Telefonnummer unverzüglich melden. Bei Krankheit wird ab dem vierten Tag der Reservationstarif, d.h. 50% des Tagesstarifes gemäss vertraglich vereinbarter Belegungszeit, angewendet. Nach zwei Wochen Krankheit ist ein Arztzeugnis erforderlich.
6. **Betreuungsintensive Kinder** Bei Kindern, welche durch ihr Verhalten Schwierigkeiten bereiten oder bei denen ein besonderer Betreuungsaufwand besteht, sind die Mitarbeitenden besonders auf die Mithilfe und Unterstützung der Erziehungsberechtigten angewiesen. Falls nötig, kann die Einrichtungsleitung externe Fachpersonen konsultieren. Ist ein Kind trotz aller Bemühungen nicht mehr in der Gruppe tragbar, kann die Betreuungsvereinbarung gekündigt werden.
7. **Datenbearbeitung und Informationsaustausch** Die städtische Betreuungseinrichtung bearbeitet zur Erfüllung ihres Betreuungsauftrages personenbezogene Daten über ein betreutes Kind. So werden Kontaktdaten, rechnungsbezogene Daten sowie Informationen, welche die eigentliche Betreuung, Entwicklung und Wohlbefinden des Kindes (z.B. Tagesablauf, Entwicklungsschritte, Informationen betr. Gesundheit oder Verhalten des Kindes etc.) betreffen, bearbeitet. Die Bearbeitung erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
Die erziehungsberechtigten Personen erklären sich bereit der Betreuungseinrichtung sämtliche für das Betreuungsverhältnis relevanten Informationen zukommen zu lassen und entsprechende Änderungen mitzuteilen.
Die Betreuungseinrichtung ist befugt, die im Rahmen ihres Betreuungsauftrages rechtmässig erhobenen Daten und Informationen über ein Kind an städtische Institutionen (Kindergarten, Schule, Schulsozialarbeit) weiterzugeben, die ebenfalls an der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes beteiligt sind. Der Informationsaustausch erfolgt dort, wo er für die Gewährleistung der optimalen Entwicklung und Betreuung des Kindes nötig oder sinnvoll erscheint.

8. **Abholen des Kindes** Falls ein Kind von einer unbekannt Person abgeholt wird, muss die Gruppenleitung darüber informiert werden, andernfalls behält sie das Kind in der Einrichtung zurück. Die Begleitung der direkten Kindergartenwege übernimmt, wenn nötig, die Krippe bis längstens zum Ende des ersten Kindergartenjahres.
9. **Verpflegung** Die Kinder werden während ihres Aufenthaltes in der Betreuungseinrichtung mit Frühstück, Mittagessen und Zwischenmahlzeiten verpflegt, diese werden abwechslungsreich und ausgewogen zubereitet. Nahrungsunverträglichkeiten und religiöse Aspekte werden berücksichtigt.
10. **Nicht mitbringen** Die Kinder dürfen keine Süßigkeiten, Natels und keine waffenähnlichen Gegenstände wie Spielzeugpistolen, Messer, u.ä. mitbringen.
11. **Ersatzkleider / Haftung** Jedes Kind soll ein Paar Hausschuhe, saisonale, wetterfeste Bekleidung und Ersatzkleider mitbringen, welche auch im Freien (Sandkasten; Spaziergänge) getragen werden können. Für nicht beschriftete Kleidungsstücke, Spielzeug, Wertgegenstände oder Schmuck die verloren gehen oder verwechselt werden, wird jede Haftung abgelehnt.
12. **Absenzen / Reservationstarif / Ferien** Kann ein angemeldetes Kind aus einem unvorhersehbaren Grund die Betreuungseinrichtung nicht besuchen muss die Einrichtung, möglichst bis 09.00 Uhr, informiert werden. Bei geplanter Abwesenheit muss es sieben Tage vorher bei der Gruppenleitung abgemeldet werden. Das Wegbleiben eines Kindes entbindet nicht von der Bezahlung der vertraglich vereinbarten Belegungszeiten. **Ferien** Jedes Kind hat, ausserhalb der Betriebsferien und pro Kalenderjahr, den Anspruch auf zusätzlich zwei Wochen Ferien, Anzahl Tage gemäss den vereinbarten Belegungszeiten. Diese zwei Kalenderwochen müssen möglichst wochenweise bezogen werden und werden mit dem Reservationstarif verrechnet. Änderungen der **Belegungszeiten** müssen 1 Monat im Voraus beantragt werden. Die Mindestbelegung beträgt 2 Tage pro Woche.
13. **Versicherungen** Die **Unfallversicherung** ist Sache der Erziehungsberechtigten. Für **Sachschäden**, welche die Kinder verursachen, haften die Erziehungsberechtigten. Deshalb wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
14. **Kündigung** Die Betreuungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Parteien schriftlich auf Ende des nächsten Monats gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann sie jederzeit aufgelöst werden. Kommt eine Partei den Pflichten, die in der Vereinbarung festgehalten sind, nicht nach, kann die andere Partei die Vereinbarung fristlos auflösen.

Als Grundlage dient das Beitragsreglement 680.3 (A), gestützt auf Art. 12 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung. Die vorliegende Version ersetzt sämtliche früheren Vertragsbedingungen.